

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

*Handwritten signature*



GESETZENTWURF

Zl. 38-GE/1984

Datum: 17. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-17 *Handwritten signature*

*Dr. Schwanger*

An das  
Präsidium des  
NATIONALRATES

Parlament  
1010 Wien

Wien, 1984 08 13  
Ro/705

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Datenschutzgesetz geän-  
dert wird

Wir erlauben uns, Ihnen in Beilage 25 Ausfertigungen unserer  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Handwritten signature of Dr. P. Kapral*

(Dr. P. Kapral)

*Handwritten signature of Dr. G. Pschor*

(Dr. G. Pschor)

Beilage

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 1984 08 03  
Dr.Ri/Ro/701

Betr.: GZ 810 026/6-V/4/4/84 -  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Datenschutzgesetz geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1984, mit dem der Entwurf des Datenschutzgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme versandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlauben wir uns folgendes mitzuteilen:

Einleitend muß festgestellt werden, daß die Begutachtungsfrist für den gegenständlichen Gesetzentwurf ungewöhnlich kurz für eine so wichtige Materie, die gründlich überlegt und durchdacht werden muß, bemessen und überdies genau in die Ferien- bzw. Urlaubszeit gelegt wurde. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller weist aus diesem Grunde ausdrücklich darauf hin, daß ihre Stellungnahme nur die wesentlichsten Punkte umfaßt.

Es ist zunächst anzumerken, daß sich das Datenschutzgesetz keineswegs - wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt - im Laufe seiner bisherigen Geltungsdauer bewährt hat. Tatsächlich steht dem beträchtlichen Aufwand der Auftraggeber nach dem Datenschutzgesetz die Tatsache gegenüber, daß die Betroffenen diesem Bereich kaum Interesse entgegengebracht

./2

haben und kaum Auskunftersuchen gestellt wurden. Die angekündigte Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, das Gesetz in seiner grundsätzlichen Konzeption in Richtung Verwaltungsvereinfachung und bessere Praktikabilität zu ändern.

Abgesehen davon, daß eine grundsätzliche Änderung des Datenschutzrechtes für notwendig gehalten wird, erscheint die im gegenständlichen Entwurf geplante Vereinfachung im Registrierungsverfahren für Standardverarbeitungen von Privaten begrüßenswert; allerdings bieten die vorgeschlagenen Regelungen für die in der Praxis auftretenden Probleme keine Lösungen und geben daher Anlaß zu einer Reihe von Bedenken. Insbesondere sei angemerkt, daß die Frage des Geltungsbereiches des Datenschutzgesetzes von entscheidender Bedeutung ist. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird dieser Geltungsbereich wesentlich ausgedehnt, indem nunmehr auch alle Benützer von kleinen und Kleinst-Computern dem Gesetz unterliegen sollen. Dies erscheint in der Praxis jedoch weder sinnvoll noch praktikabel. Es müßte vom Gesetzgeber getrachtet werden, ein Gesetz nicht von vornherein unanwendbar zu gestalten und damit die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze unmöglich zu machen.

Zu § 3, Zif.7:

Die nunmehr statt des Begriffes "Verknüpfung" verwendete Formulierung "die Verwendung für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck" bewirkt eine globale Einschränkung in der Verwendbarkeit von Daten, die für den privaten Bereich nicht gerechtfertigt erscheint (zum Beispiel Verwendung von Kundenadressen für mittels Textautomaten erstellten Werbebrief). Der letzte Halbsatz der gegenständlichen Bestimmung müßte in der Richtung eingeschränkt werden, daß alle späteren Verwendungszwecke nicht stärker in die Intimsphäre des Betroffenen

eingreifen dürfen als der ursprüngliche Zweck der Ermittlung. Dies könnte allenfalls dadurch erreicht werden, daß diese Bestimmung wie folgt ergänzt wird: "Soweit dieser nicht durch den Unternehmensgegenstand oder dergleichen gedeckt ist". In Anbetracht der Vielzahl der Bearbeitungsmöglichkeiten von Daten, welche die Betriebssysteme von vergleichsweise billigen Mikrocomputern bereits bieten, wird überdies die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über "die Verwendung für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck" in der Praxis nicht überprüfbar sein.

Im Zusammenhang mit der Definition des Auftraggebers sei darauf hingewiesen, daß die Bearbeitung bzw. Konsolidierung von Daten, welche aus dem Bereich verschiedener Konzerngesellschaften/ Organgesellschaften stammen, durch zentrale Abteilungen (z.B. Gehaltsverrechnung) unter Umständen als Übermittlungen mit all ihren formalen Auflagen angesehen werden müßte. Es sollte daher ähnlich wie auf dem Gebiet des Steuerrechtes die Konzern-/ Organobergesellschaft, bei der die wirtschaftliche Leitung (Verantwortung) liegt, auch nach den Begriffen des Datenschutzgesetzes als verantwortlicher Rechtsträger für ihre Konzern-/ Organgesellschaften angesehen werden.

Zu § 10:

Es erscheint sinnvoll und zweckmäßig, allgemein gehaltene Grundsätze für Datensicherheitsmaßnahmen in das Gesetz aufzunehmen und nicht mehr - wie bisher - Betriebsordnungen vorzuschreiben und auf diese zu verweisen. Jedoch sollte einerseits eine Ungleichbehandlung von öffentlichem und privatem Bereich dadurch vermieden werden, daß für den privaten Bereich auch maximal die in § 10 aufgestellten Grundsätze für Datensicherheitsmaßnahmen gelten (und nicht allenfalls zusätzlich eine weitergehende Önorm). Andererseits müßte eine Differenzierung nach Verwendungszweck, technischer und wirtschaftlicher Vertretbar-

keit derartiger Maßnahmen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

In Absatz 2, Zif.1, müßte das Wort "ausdrücklich" gestrichen werden, da eine derartige Dokumentation bei kleinen Geräten nicht durchzuführen ist.

Die Bestimmung des Abs.2, Zif.2, ist so weitgehend, daß sie in der Praxis undurchführbar ist. Tatsächlich können sich Verarbeitungsaufträge auch aus Organisationsrichtlinien ergeben. Das Erfordernis gültiger Verarbeitungsaufträge wird zwar für einen Zentralcomputer durchaus berechtigt sein, für einen Personalcomputer jedoch inpraktikabel.

Absatz 2, Zif.3, berücksichtigt nicht den allgemein in der Rechtsordnung geltenden Grundsatz "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht"; aus der gewählten Formulierung könnte geschlossen werden, daß eine nicht nachweisbar erfolgte Belehrung als Entschuldigungsgrund gelten könnte.

Absatz 2, Zif.4, erscheint entbehrlich, weil die Zugriffsberechtigung und -möglichkeiten wesentlich sind und weniger die Zutrittsberechtigung.

Absatz 2, Zif.6, sollte mit Absatz 2, Zif.5, zusammengezogen werden, da sonst eine Doppelgeleisigkeit besteht; die gesamte Regelung sollte sprachlich einfacher gefaßt werden.

Absatz 2, Zif.7, kann entfallen, da die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und deren Überprüfung zu den Grundvoraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaates gehören (ansonsten fahrlässiges Handeln).

In Absatz 3 müßte es heißen "die generellen Datensicherheitsvorschriften", da ein Zurverfügunghalten aller an einzelne gerichteten Verfügungen (soweit überhaupt vorhanden) nicht durchführbar ist.

./5

Zu § 13:

Zu dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, inwieweit es notwendig erscheint, daß einem Dienstleister im öffentlichen Bereich Datensicherheitsmaßnahmen ausdrücklich aufzuerlegen sind.

Zu § 21:

Es sei angemerkt, daß nach Meinung der Industrie Önormen über Datensicherheitsmaßnahmen nur als konkrete Richtlinie anzuwenden sein sollten und nicht - wie auch bisher schon vorgesehen - durch Verordnung des Bundeskanzlers für verbindlich erklärt werden sollten; dies insbesondere, da die technologische Weiterentwicklung vor allem auf dem Gebiet von Betriebssystemen für Mikrocomputer so rasant ist, daß eine verbindliche Önorm voraussichtlich nach kürzerer Zeit bereits wieder veraltet wäre.

Zu § 22:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll für den Auftraggeber in Zukunft die Möglichkeit wegfallen, unter Ausschluß des Datenverarbeitungsregisters unmittelbar den Betroffenen gegenüber seine Informationspflicht zu erfüllen. Dafür soll jeder Auftraggeber sich zumindest mit seinen "Standardverarbeitungen" beim Datenverarbeitungsregister anmelden müssen. Tatsächlich hat sich aber für einen Teil der Daten bzw. in einem Teil der Wirtschaft die Verständigung der Betroffenen - entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen - in der Praxis bewährt. Unter anderem bringt die unmittelbare Verständigung des Betroffenen ein gewisses Interesse für die Datenverarbeitung mit sich, was fallweise sogar zu Auskunftsansuchen geführt hat. Auf Grund von Registrierungen sind praktisch keine Auskunftsansuchen gestellt worden. Wenn also der Entwurf "einen Mittelweg zwischen zu großem bürokratischen Aufwand und zu geringer Absicherung der Betroffenen zu finden sucht", sollte dem Auftraggeber auch in Zukunft die Möglichkeit einer direkten Auseinandersetzung mit dem Betroffenen erhalten bleiben. In

diesem Sinn tritt die Vereinigung Österreichischer Industrieller mit Nachdruck für die Aufrechterhaltung der im bisherigen § 22 enthaltenen Regelung ein.

Die nunmehr in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, bei "Standardverarbeitungen" eine vereinfachte Meldung ohne verschiedene Datenarten abzugeben, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die in Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung über Standardverarbeitungen nicht genügend determiniert. Standardverarbeitungen sollten daher ihrem Wesen nach bereits im Gesetz bestimmt werden. Dabei könnte ein ähnlicher Weg wie in § 10 gewählt und die Prinzipien im Gesetz festgelegt werden.

Bei der Definition von Standardverarbeitungen sollte insbesondere darauf geachtet werden, daß alle diejenigen Verarbeitungen und in weiterer Folge Übermittlungen, die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen, als Standardverarbeitungen definiert werden. Beispiele dafür sind: Personenbezogene Daten der Dienstnehmer im Zusammenhang mit den Bestimmungen des ASVG und EStG oder von Kunden und Lieferanten nach der Bundesabgabenordnung oder dem UStG. Ebenso ist auch ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen bei all denjenigen Verarbeitungen nicht anzunehmen, die in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zugunsten des Betroffenen erfolgen, wie beispielsweise die Errechnung einer Firmen-Waisenpension. Aufgrund der sich aus dem Verwendungszweck eindeutig ergebenden Interessenlage des Betroffenen sollten auch solche Auswertungen als Standardverarbeitungen dem vereinfachten Anmeldeverfahren unterliegen.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß eine Meldung von Auftraggebern beim Datenverarbeitungsregister für Großanlagen sinnvoll und durchführbar, für die immer weiter verbreiteten Personal- und Heimcomputer jedoch unmöglich erscheint. Es darf nicht

./7

übersehen werden, daß eine größere Öffentlichkeit zugleich eine größere Möglichkeit des Mißbrauches beinhaltet.

Zu § 32:

Die Möglichkeit, Standardübermittlungen künftig ohne Genehmigung der Datenschutzkommission ins Ausland übermitteln zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollten, analog zu der Bestimmung des § 22, auch in dieser Bestimmung sogenannte "Standardübermittlungen" im Gesetz definiert werden und nicht einer Verordnung des Bundeskanzlers vorbehalten bleiben.

Es erhebt sich die Frage, welcher Unterschied zwischen "schutzwürdigen Interessen des Betroffenen" des § 17 und den "schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen" des § 32 besteht.

Anlässlich der Novellierung der Bestimmungen über den internationalen Datenverkehr wäre es wünschenswert, nach den Erfahrungen bei der Erteilung von Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr, welche sehr lange auf sich warten ließen, eine Bestimmung einzufügen, wonach ein beantragter internationaler Datenverkehr dann als genehmigt anzusehen ist, wenn er nicht von der Datenschutzkommission zum Beispiel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ausdrücklich untersagt wurde. Eine solche Entscheidungspflicht würde voraussichtlich verfahrensbeschleunigend wirken.

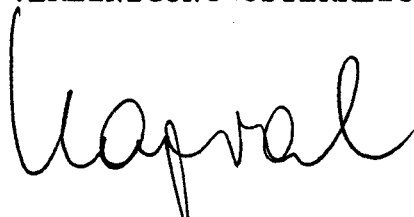
Der Ordnung halber sei angemerkt, daß aufgrund der neuen Definition von Daten unter die Bestimmung des § 32 generell alle Daten fallen. Um zu vermeiden, daß das Datenschutzgesetz - was sicher nicht beabsichtigt ist - in diesem Bereich generell ausgeweitet wird, müßte der Ausdruck "automationsunterstützt" eingefügt werden.




Die kumulative Aufzählung von Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bedingt, daß auch dann keine Ausnahme von der Übermittlungsbestimmung von Daten in das Ausland besteht, wenn der Betroffene mit der Übermittlung ausdrücklich einverstanden ist (z.B. wenn sie in seinem Interesse erfolgt). Die gegenständliche Bestimmung sollte in dieser Richtung ergänzt werden.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)